

Daraus leitete er den Grundsatz ab, daß die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane durch prognostische Entscheidungen, mittels Planung, Bilanzierung, Einsatz ökonomischer Hebel, Koordinierung, Anleitung und Kontrolle in Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und bei Mitwirkung der Betriebe deren eigenverantwortliche Tätigkeit als organischen Bestandteil der sozialistischen Planwirtschaft zu sichern haben. Sodann beschäftigte sich Artzt vor allem mit dem Zusammenwirken von Betrieben und örtlichen Organen der Staatsmacht. Zwischen beiden Bereichen bestehen Verflechtungsbeziehungen, die echte Wachstumsfaktoren darstellen. Ihr Zusammenwirken gilt es näher zu untersuchen. Von der Staats- und Rechtswissenschaft sind ihre objektiven Kriterien und spezifischen Aufgaben zu erforschen und wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten, um ihre Stellung und ihre Wechselbeziehungen im ökonomischen System des Sozialismus zu regeln. Seine Darlegungen zu diesem Problemkreis faßte er in der These zusammen: Im Zusammenwirken der staatlichen Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen werden die territorialen Ressourcen volkswirtschaftlich genutzt, die Bedingungen für eine gesellschaftlich notwendige Entwicklung der Territorien gesichert und die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Wohngebieten in Übereinstimmung mit den gegebenen Möglichkeiten entwickelt.

Dr. *habil.* Bley behandelte in einem umfangreichen Diskussionsbeitrag Aspekte des sozialistischen Eigentums und seiner verfassungsrechtlichen Fundierung. Ausgehend von Art. 2 des Verfassungsentwurfs\* orientierte er darauf, in die Untersuchung der Fragen des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums stärker als bisher die Veränderungen der Klassenstruktur und die Wechselbeziehungen zwischen dem Volkseigentum sowie der Planung und Leitung einzubeziehen. Es komme darauf an, die Stellung der Werktätigen zum Volkseigentum, d. h. ihre Stellung als Eigentümer der Produktionsmittel, herauszuarbeiten und den Werktätigen diese ihre Funktion in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bewußt zu machen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht in diesem Zusammenhang darin, die Verbindung der Werktätigen mit dem Volkseigentum über den Interessenmechanismus auszubauen und mit diesem Ziel die Forschungsarbeit zu verstärken. Das Volkseigentum ist nicht nur Grundlage für die Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, sondern selbst Ausdruck bestimmter materieller Interessen. Es schließt weder die Existenz unterschiedlicher Interessen aus, noch bewirkt es, daß die Interessen der einzelnen Werktätigen und Kollektive gewissermaßen im Selbstlauf mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden. Der sozialistische Betrieb, in dem die Aneignung als volkswirtschaftlicher Prozeß erfolgt und vielfältige Interessen ausgelöst werden, ist das entscheidende Zwischenglied, das die persönlichen Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen verbindet. Sein eigenes materielles Interesse an einem hocheffektiven Produktionsprozeß ermöglicht es ihm, sowohl zur Durchsetzung der gesellschaftlichen als auch der materiellen Interessen der einzelnen Werktätigen beizutragen.

Die Staats- und Rechtswissenschaft, speziell die Wirtschaftsrechtswissenschaft, hat in dieser Beziehung bereits nützliche Erkenntnisse gewonnen, die vor allem zur Vervollkommnung der Fondsbefugnisse der Betriebe geführt haben. Sie stellen einen wichtigen Beitrag zur rechtlichen Gestaltung des Volkseigentums und zur Weiterentwicklung der Rechtsstellung des sozialistischen

\* Hier wie im folgenden ist der Entwurf in der Fassung vom 31. Januar 1968 (Staat und Recht, 1968, S. 445 ff.) gemeint — die Red.